

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Satzung über die Abwasserbeseitigung
in den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes "Fließtal"
(Abwasserbeseitigungssatzung)
vom 16. Juni 1993**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I, Nr. 28, S. 255) § 61, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12.1991 (GV.BB, Nr. 47, S. 685), des Vorschaltgesetzes zur Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Wasserrechts sowie der Gewässerunterhaltung und -sanierung und des Gewässerschutzes vom 02.07.1982 (GBl. I, Nr. 26, S. 467), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bek. vom 19.02.1987 (GBl. I, S. 602) und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" (im weiteren Verband genannt) vom 12.02.1993 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.06.1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) In den Mitgliedsgemeinden des Verbandes wird das Abwasser im Trennverfahren (Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt) erfaßt, abgeleitet und einer Behandlung zugeführt.

(2) Die Schmutzwasserabnahme von den Grundstücken und dessen schadlose Ableitung und Behandlung sowie alle sonstigen Maßnahmen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind, obliegen dem Verband als öffentliche Einrichtung. Das Schmutzwasser wird vorrangig zentral auf der Kläranlage Schönerlinde gereinigt. Die partielle Einleitung in andere Kläranlagen ist unter wirtschaftlichen und ökologischen Abwägungen möglich.

(3) Niederschlagswasser wird in vorhandene, erweiterte bzw. neu erstellte Ortsnetze eingeleitet, wobei eine dezentrale Versickerung Vorrang hat. Die Netze für Niederschlagswasser einschließlich Behandlungs- und Rückhalteanlagen sind Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und werden durch diese auf der Grundlage eigener Satzungen unterhalten und betrieben. Der Unterhalt und die Betreibung können nach Auftrag durch die Gemeinde ganz oder teilweise durch den Verband übernommen werden. In jedem Fall wird das Entsorgungsverhältnis für Niederschlagswasser mit den einzelnen Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten jedoch immer durch die Gemeinde begründet.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliche Abwässer). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- c) Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitete Wasser.

(2) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, befestigten Flächen abfließende Wasser.

(3) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- Schmutzwassersammelleitungen (Freispiegelleitungen)
- Haus- bzw. Grundstücksanschlußkanäle bis einschließlich Anschlußschacht
- Aufständerungen
- Reinigungsschächte
- Pumpstationen
- Druckleitungen (örtliche und Überleitungen)
- sonstige Schächte
- Staukanäle

(4) Als Grundstücksanschluß gilt die Leitung vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze und der entsprechend den örtlichen Gegebenheiten unmittelbar daran anbindende Anschlußschacht mit einer technologisch bedingten Tiefe in der Regel von 1,50 m.

Erfolgt aufgrund der Lage des Gebäudes die Anbindung des häuslichen Entwässerungsnetzes im Gebäude selbst, gilt als Hausanschluß die Leitung vom Straßenkanal bis einschließlich dem sich im Gebäude befindenden Hausanschlußkasten.

(5) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle außerhalb des zu entwässernden Grundstücks befindlichen Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm.

(6) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Nicht berührt von dieser Satzung sind Grundstücke, auf die das Bundeskleingartengesetz zutrifft.

(7) Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(8) Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 4 das Recht, sein Grundstück an die Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Schmutzwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluß zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstückes an die Schmutzwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, daß der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Der Verband kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

a) das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,

b) eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder

c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit, geltende wasserrechtliche, abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die Schmutzwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Schlämme aus Fäkalgruben, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Abwässer, die wärmer als 33 ° sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- g) Abwässer aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen, soweit nicht thermisch desinfiziert.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

(2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Für die Beschaffenheit und die Inhaltstoffe des Abwassers sind Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung in Berlin und die Mindestanforderungen an die Abwasserqualitäten der Potsdamer Wasser und Abwasser GmbH (PWA) bzw. deren Rechtsnachfolger. Für die Einleitung von nicht häuslichen Abwässern ist der Nachweis der Unbedenklichkeit entsprechend diesen Bedingungen erforderlich.

(4) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(6) Wer Abwasser erzeugt, bei dem der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Absatz (1) handelt, hat vor Einleitung in die Verbandsanlagen die Vorreinigung auf eigene Kosten und auf seinem Grundstück so vorzunehmen, daß eine schadlose Einleitung gewährleistet wird. Der Verband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(7) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Verband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereiterklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.

(8) Der Verband kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(9) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen Schaden verursacht, hat diesen im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu tragen. Haben mehrere den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer ungelegt.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserkanäle durch den Verband wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Der Verband kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Schmutzwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(4) Wer nach Absatz (1) zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen entsprechend Forderung des Verbandes über die privaten Abwasseranlagen beim Verband einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußverpflichtete dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Absatz (1) zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen (1) und (6) nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlußzwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Verband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und vom Benutzerzwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Schmutzwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des Landeswassergesetzes vorliegt.

(2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutzwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzerzwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Verband beantragt werden.

§ 8

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Schmutzwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. (1) soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Schmutzwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten.

Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt der Verband; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und/oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlußleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück bis zum Anschlußschacht obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des Verbandes durchgeführt werden.

(4) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen bis zum Anschlußschacht verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem Verband aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(5) Der Verband kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 9

Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. (1) Satz 1) und b) auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Schmutzwasseranlage nicht möglich ist,

b) der Verband nach § 5 Abs. (7) eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,

c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Schmutzwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstücksabwasseranlage ist nicht zulässig.

(3) Die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Der Verband ist berechtigt, den Betrieb der Anlage zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelnden Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Im gleichen Umfange hat er den Verband und die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(6) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen und zu reinigen bzw. zu beseitigen und/oder ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. (5) gilt entsprechend. Die Ausführung ist dem Verband anzuzeigen.

(7) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der Verband vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

(8) Auf Grundstücksabwasseranlagen ist § 5 - Begrenzung des Benutzungsrechts - entsprechend anzuwenden.

§ 10

Anschlußgenehmigung für Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksabwasseranlagen sowie anderer genehmigungspflichtiger Einrichtungen zur Ableitung oder Reinigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden.

(2) Für das Genehmigungsverfahren gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend.

(3) Alle Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1 unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Verband anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(4) Der Verband kann auch nach der vorgeschriebenen Abnahme die Grundstücksabwasseranlage und das aus einer Grundstücksabwasseranlage abgeleitete gereinigte Abwasser jederzeit überprüfen. Bei Vorliegen von Verstößen hat der Grundstückseigentümer die Prüfungskosten zu tragen. Festgestellte Mängel sind vom Betreiber der Anlage zu beseitigen.

§ 11

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN-4261 nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Auf allen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Weitere Festlegungen über die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen werden in einer Nachtragssatzung getroffen, die bis zum 01.01.94 zu beschließen ist.

§ 12

Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Schmutzwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Schmutzwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wollenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden dem Verband aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit anzulasten sind.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verzögerung beim Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflußlosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

§ 13

Anzeige-, Melde- und Auskunftspflichten sowie Zugangsrecht

(1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält, § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der nach § 6 Abs. (7) Anschluß- und Benutzungspflichtige hat dem Verband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor der Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen anzuzeigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und für die Berechnung der Beitrags- und Gebührenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Den Beauftragten des Verbandes ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 14

Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Schmutzwasseranlage werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden Nutzungsgebühren nach gesonderten Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nach § 4 Abs. (2) unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,

b) nach § 5 den Benutzungseinschränkungen zuwiderhandelt,

c) nach §§ 8 Abs. (3) und 10 Abs. (3) die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,

d) nach § 9 Abs. (2) die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,

e) die nach § 10 Abs. (1) erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,

f) nach § 11 Abs. (1) eine regelmäßige mobile Entsorgung nicht nachweisen kann,

g) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang auf der Grundlage von § 15 zuwiderhandelt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes "Fließtal" (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.06.1993, beschlossen in der 1. öffentlichen Verbandsversammlung am 16.06.1993, ist hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Peter Staamann
Verbandsvorsteher

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am:

Abgenommen am: